

Anfrage

des Abgeordneten Dr. Mateo Delgado und der Fraktion Bündnis
Demokratie Europa

Milliardenausgaben für Bundesgarde und Schutzraumprogramm

Die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung vom Bundesministerium des Innern und für Heimatschutz am 9. September 2026 angekündigt, ab 2027 ein umfassendes Schutzraumprogramm mit einem Finanzrahmen von bis zu 24 Milliarden Euro bis 2030 aufzulegen. Zugleich soll die geplante Bundesgarde zentrale Aufgaben im Schutzraumwesen, in der Krisenlogistik und im Bevölkerungsschutz übernehmen. Die Antwort der Bundesregierung auf die (Kleine) Anfrage auf Drucksache 09/15 wirft insbesondere Fragen zur verfassungsrechtlichen Kompetenz, zur Finanzierung sowie zur sechsjährigen Reservebindung des geplanten Bundesgardedienstes auf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen / Projekte sollen aus dem für 2027 bis 2030 vorgesehenen Finanzrahmen von bis zu 24 Milliarden für das Schutzraumprogramm finanziert werden?
2. Handelt es sich bei den bis zu 24 Milliarden EUR für das Schutzraumprogramm und dem für den zehnjährigen Aufbau der Bundesgarde vorgesehenen Investitionsrahmen von 25,4 Milliarden EUR um vollständig getrennte Finanzrahmen, und in welchem Umfang bestehen Überschneidungen?

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den dauerhaften jährlichen Finanzbedarf für den Betrieb der nach 2030 geschaffenen und ertüchtigten Schutzraumkapazitäten ein?
4. Stimmt die Bundesregierung der Prognose zu, dass bei 100.000 Reservist*innen bei einem anzunehmenden Tagesverdienst von 230 EUR für die Übungen ein Verdienstaustausch von rund 315 Millionen EUR entstehen würde?
5. Auf welche konkreten verfassungsrechtlichen Kompetenztitel stützt die Bundesregierung die einzelnen Aufgaben der Bundesgarde, insbesondere soweit diese über den klassischen Zivilschutz hinaus die Unterstützung bei Naturkatastrophen, die Logistik oder den allgemeinen Bevölkerungsschutz betreffen?
6. Wie begründet die Bundesregierung die Errichtung einer Bundesgarde mit eigenem Verwaltungsunterbau mit Blick auf gerade Artikel 87 Absatz 3 GrundG, insbesondere hinsichtlich des dort vorausgesetzten „dringenden Bedarfs“?
7. Auf welcher konkreten verfassungsrechtlichen Grundlage soll die sechsjährige Reservebildung nach Abschluss des freiwilligen Bundesgardedienstes beruhen?
8. Welche rechtlichen Folgen hat es für eine Person, die nach Abschluss des freiwilligen Dienstes die weitere Teilnahme an Übungen oder einem angeordneten Einsatz verweigert und auf welcher verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlage beruhen diese Folgen dann?
9. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die vorgesehene Reservebindung an den Voraussetzungen des Artikels 12a GrundG zu messen ist und zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gelangt?
10. Wie soll verhindert werden, dass die Gewinnung von bis zu 100.000 ehrenamtlichen Reservist*innen insbesondere bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu Mitgliedereinbußen führen?
11. Ist die Umbenennung von Technisches Hilfswerk (THW) zu Direktion Technischer Hilfsdienst/THW beabsichtigt?

Berlin, den 9. September 2026

Delgado und Fraktion